



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 16. September 2022

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Anstellungen

Die Standeskommission hat von den folgenden Anstellungen in den Departementen Kenntnis genommen:

- Aurelia Tschirky, Sachbearbeiterin Grundbuch- und Erbschaftsamt, 100%, Arbeitsbeginn per 1. August 2022. Sie übernimmt die Aufgaben von Grundbuchverwalter Bruno Furrer, welcher das Grundbuch- und Erbschaftsamt aus gesundheitlichen Gründen auf den 31. August 2022 verlassen hat.
- Jasmin Ebnetter, Sachbearbeiterin Betreibungs- und Konkursamt, 100%, Arbeitsbeginn per 1. November 2022

### Benützung des Platzes unter dem Rathaus

Der Verein «VERVE – flanieren in Appenzell», eine Vereinigung von 15 Appenzeller Geschäftsfrauen, organisiert zum Auftakt der Adventszeit am 24. November 2022 von 18.30 bis 20.30 Uhr im Dorfkern Appenzell die Veranstaltung «sanfter Advent». Die Standeskommission hat der Vereinigung die Bewilligung erteilt, bei schlechtem Wetter den Platz unter den Rathausbögen zu benutzen. Der Durchgangsverkehr unter dem Rathaus wird in diesem Fall von 16 Uhr bis 21 Uhr gesperrt.

### Ermächtigung für Beglaubigungen

Das Veterinäramt beider Appenzell muss immer wieder Schweizer Heimtierpässe beglaubigen. Da solche Beglaubigungen hin und wieder auch für den Kanton Appenzell I.Rh. auszustellen sind, hat die Standeskommission Kantonstierarzt Dr. Sascha Quaille und Kantonstierarzt-Stellvertreter Dr. Tobias Obwegeser ins Register der Innerrhoder Urkundspersonen aufgenommen.

### Beiträge an Filmprojekte

*Die Standeskommission unterstützt zwei Filmprojekte, welche die Region Ostschweiz betreffen.*

Ein von Regisseurin Hao Hohl-Yu und Produzent Ernst Hohl geplanter Kinodokumentarfilm mit dem Titel «Öserigi» befasst sich mit dem Thema Mundart. Teile des mit einem Budget von mehr als Fr. 600'000.-- geplanten Filmprojekts sollen in den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. gedreht werden. Das Bundesamt für Kultur und das Schweizer Fernsehen SRF haben ihre Unterstützung in Aussicht gestellt, sofern ein Teil der Kosten von den involvierten Kantonen mitgetragen wird. Die Standeskommission leistet an das Filmprojekt einen Beitrag von Fr. 6'000.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Der Produzent und Regisseur Victor Rohner, den Zuschauerinnen und Zuschauern des Ostschweizer Fernsehsenders TVO durch verschiedene Serien über den Alpstein bekannt, will das Filmprojekt «Die stillen Helden vom Säntis» umsetzen. Darin sollen die Eroberung und die Entwicklung des Säntis als international bedeutender Wetterberg, aber auch das Leben der Säntisträger und die Geschichte der Wetterwarte dokumentarisch festgehalten werden. Für die Realisierung des Films sind Kosten von knapp Fr. 430'000.-- budgetiert. Die Ständekommission leistet an das Filmprojekt «Die stillen Helden vom Säntis» einen Beitrag von Fr. 5'000.-- aus dem Swisslos-Fonds.

### **Kein Notweg ohne Wegnot**

*Der zivilrechtliche Anspruch auf einen Notweg setzt voraus, dass die damit zu erschliessende Liegenschaft an einer Wegnot leidet. Eine solche liegt erst vor, wenn mit öffentlich-rechtlichen Mitteln nachweislich keine angemessene Erschliessung erlangt werden kann.*

Auf einem im Kanton Appenzell A.Rh., nahe der Grenze zum Kanton Appenzell I.Rh. liegenden Grundstück in der Landwirtschaftszone steht ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus. Das Grundstück verfügt über keine Zufahrtsstrasse. Um zu einer Zufahrt zu kommen, nahm die Eigentümerschaft mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der angrenzenden Innerrhoder Liegenschaften Kontakt für die Einräumung eines Überfahrtsrechts auf. Weil die Bemühungen scheiterten, gelangte die Eigentümerschaft des Hauses an den für die Einräumung von Notwegen zuständigen Bezirksrat. Dieser verneinte das Bestehen einer Wegnot und wies das Gesuch um Einräumung eines Notwegrechts ab. Gegen diesen Entscheid erhob die betroffene Eigentümerschaft Rekurs bei der Ständekommission.

Hat eine Grundeigentümerschaft keinen genügenden Weg von ihrem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, hat sie gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch einen Anspruch, dass ihr die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Eine Voraussetzung dieses zivilrechtlichen Anspruchs ist aber, dass die fragliche Liegenschaft tatsächlich an einer Wegnot leidet. Dies ist dann der Fall, wenn der Grundeigentümerschaft die für eine bestimmungsgemässe Benutzung des Grundstücks erforderliche Verbindung zu einer öffentlichen Strasse fehlt oder der vorhandene Weg dafür nicht genügt. Eine Wegnot und somit auch der zivilrechtliche Anspruch auf Einräumung eines Notwegs verneint das Bundesgericht aber solange, als die Erschliessung der Liegenschaft auch auf öffentlich-rechtlichem Weg erreicht werden kann. Wer einen Notweg beansprucht, hat darzulegen, dass er erfolglos alles getan hat, um einen Zugang zu seinem Grundstück mit öffentlich-rechtlichen Mitteln zu erlangen.

Das Strassenrecht von Appenzell I.Rh. ist nur für das eigene Kantonsgebiet anwendbar. Da im vorliegenden Fall ein Grundstück auf Ausserrhoder Boden erschlossen werden müsste, gelangt es nicht zur Anwendung. Bezüglich einer möglichen Erschliessung über das Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. hat die Grundeigentümerschaft nicht dargelegt, dass sie erfolglos alles getan hat, um einen Zugang zu ihrem Grundstück über das Ausserrhoder Strassenrecht zu erlangen. Damit sind die Voraussetzungen einer Wegnot und damit auch für die Einräumung eines zivilrechtlichen Notwegrechts nicht erfüllt. Der Rekurs wurde demgemäss abgewiesen.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 21

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)